

Beschlüsse Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018

Politische Gemeinde Neerach

1. Genehmigung des Budgets 2019 der Politischen Gemeinde Neerach und Festlegung des Steuerfusses auf 21%.
2. Genehmigung Strassensanierung Neeracherstrasse, Abschnitt Wehntaler- bis Buckstrasse, Annahme Grundsatzentscheid Variante 1, ohne Strassenverbreiterung, und somit Genehmigung der Projekte:
 - 2.1 Sanierung Neeracherstrasse (steuerfinanziert) ohne Strassenverbreiterung und des erforderlichen Baukredites von CHF 415'000.00 inkl. MWST.
 - 2.2 Ersatz Wasserleitungen in der Neeracherstrasse (gebührenfinanziert) und des erforderlichen Baukredites von CHF 212'800.00, exkl. MWST.
3. Genehmigung Sanierung Hohmattstrasse inkl. Ersatz Wasserleitung und teilweise Ersatz der Kanalisationsleitung sowie Erstellung einer Meteorwasserleitung, Projekt- und Kreditbewilligungen CHF 1'243'000.00.
4. Genehmigung Bauabrechnung Sanierung Rigistrasse inkl. Ersatz Wasserleitung und Anpassung der Kanalisationsschächte und Ersatz Wasser- und Kanalisationsleitung im Oberholzweg sowie Erneuerung Strassenbeleuchtung.

Primarschulgemeinde Neerach

1. Genehmigung des Budgets 2019 der Primarschulgemeinde Neerach und Festlegung des Steuerfusses auf 33%.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung - Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde - kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Die Protokolle der Gemeindeversammlungen liegen ab dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.